

Anforderungen an die Stellungnahme beteiligter Stellen

Sofern die beteiligte fachkompetente Stelle nicht an das Vorgangsbearbeitungssystem (BACom II) der Bauaufsichtsbehörden angeschlossen ist, ist es zwingend erforderlich, dass die Stellungnahme – parallel zur Papierform – auch in **elektronischer Form** an die Bauaufsichtsbehörde übermittelt wird. Dies sollte z.B. über eine Anlage zur E-Mail als Worddokument erfolgen. Die Stellungnahme soll aus 2 Teilen bestehen:

1. Teil → Entscheidungen über Verfahren und ggf. Abweichungen
[Wird in den formellen Teil des Bescheides übernommen]

Folgende Genehmigung kann erteilt werden:

Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung für Benutzung des öffentlichen Weges durch die freistehende Werbeanlage gemäß Anlage (...)

Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 HWG für das Verändern bzw. Aufgraben des öffentlichen Weges (Aufgrabeschein).

Diese Erlaubnis ist befristet von 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010.

2. Teil → Anforderungen
[Wird als Anlage zum Bescheid übernommen]

WEGERECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Zuständige Stelle für die Überwachung
(Daten der Dienststelle)

Vorschriften

Das Vorhaben ist nach den öffentlich - rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG),
- die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften.

Ausführungsbeginn

Rechtzeitig vor Beginn der Ausführung ist Ort und Zeit der Aufgrabung mit (zuständige Dienststelle benennen) abzustimmen.

Durchführung

Im Wegekörper vorhandene Leitungen und Kabel dürfen nicht beschädigt werden; sie sind fachkundig zu behandeln. Auskünfte über die Lage der Leitungen und Kabel können bei den jeweiligen Leitungsträgern eingeholt werden (§ 22 Absatz 3 HWG).

Es dürfen nur Straßenbaustoffe verwendet werden, die den einschlägigen Regelwerken und Qualitätsanforderungen der Trägerin der Wegebau last entsprechen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen (§ 22 Absatz 3 HWG).

Nutzungsbeginn

...